

## Beschluss der LH Schwerin vom [.]

---

### **Gliederung**

#### Präambel

#### **1. Abschnitt: Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste an die NVS**

§ 1 Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste

§ 2 Einzelpflichten der NVS

§ 3 Anreizsystem zur Qualitätssicherung

§ 4 Fortschreibung des betrauten Verkehrsangebots, der Qualitätsstandards und der sonstigen Einzelpflichten, Ermessenspielraum der NVS

§ 5 Gewährung eines ausschließlichen Rechts

§ 6 Kontrollausübung durch die LH Schwerin

§ 7 Weitere Berichtspflichten der NVS

#### **2. Abschnitt: Ausgleichsleistung**

§ 8 Vorabfestlegung des Ausgleichsbedarfs und der Ausgleichsleistung

§ 9 Gewährung der Ausgleichsleistung

§ 10 Trennungsrechnung

§ 11 Überkompensationskontrolle, Verbot von Quersubventionierungen

§ 12 Sicherung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung

§ 13 Steuern

§ 14 Verfehlung des Soll-Aufwands

#### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 15 Inkrafttreten und Laufzeit

§ 16 Verantwortliche Stellen

#### Anlagen

# **DIREKTVERGABE**

## **eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags über öffentliche Personenverkehrsdienste durch die Landeshauptstadt Schwerin an die Nahverkehr Schwerin GmbH**

### **Präambel**

Die Landeshauptstadt Schwerin (LH Schwerin) vergibt einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag. Die LH Schwerin ist gemäß § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V zuständiger Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Zu ihren Aufgaben gehören gemäß § 4 Abs. 1, 2 ÖPNVG M-V insbesondere die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV auf dem Gebiet der LH Schwerin. Gemäß § 8 Abs. 1 ÖPNVG M-V obliegt ihr die Finanzverantwortung für den ÖPNV. Sie ist zuständige örtliche Behörde nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/2007). Da im Ergebnis des gem. Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 von der LH Schwerin durchgeführten Vergabeverfahrens keine eigenwirtschaftlichen Anträge gestellt wurden, bedarf die Verkehrsbedienung einer Kofinanzierung durch die LH Schwerin.

Die LH Schwerin hält unmittelbar 1 % der Gesellschaftsanteile der Nahverkehr Schwerin GmbH (NVS). Zudem ist die LH Schwerin über die in ihrem alleinigen Anteilseigentum befindlichen Stadtwerke Schwerin GmbH mittelbar zu 99 % an der NVS beteiligt. Die LH Schwerin nimmt in ihrer Rolle als (mittelbare) Mehrheitsgesellschafterin der NVS auf deren Leistungsangebot beherrschenden Einfluss.

Die NVS wurde im Oktober 2009 durch die LH Schwerin mit dem „Vertrag zur Fortschreibung des Verkehrsbesorgungsvertrages zur Anpassung an die Vorgaben der EG VO 1370/2007 – Öffentlicher Dienstleistungsauftrag“ mit der Durchführung des ÖPNV auf dem Gebiet der LH Schwerin bis zum 30. Oktober 2024 betraut.

Mit Wirkung zum 31. Oktober 2024 betraut die LH Schwerin die NVS für 22,5 Jahre mit der Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste im Wesentlichen auf dem Gebiet der LH Schwerin. Grundlage ist der folgende öffentliche Dienstleistungsauftrag, der an die NVS im Wege der Direktvergabe gem. Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 vergeben wird.

Innerhalb der in diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag genannten Vorgaben stellt es die LH Schwerin in die unternehmerische Kompetenz und Verantwortung der NVS, in Abstimmung mit der LH Schwerin das jeweils festzulegende Fahrplanangebot gemäß den Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans sowie sonstigen Vereinbarungen bestmöglich auf die Nachfrage auszurichten, künftig weiter zu optimieren und die Effizienz der Betriebsführung – auch unter Einbeziehung von Unterauftragnehmern – zu verbessern.

Im Rahmen dieser Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages an die NVS werden die der NVS auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen definiert.

# 1. Abschnitt: Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste an die NVS

## § 1 Gegenstand, Leistungsumfang

- (1) Die LH Schwerin betraut die NVS im Wege der Direktvergabe gem. Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 mit einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag i.S.v. Art. 3 Abs. 1, Art. 1 lit. i) VO 1370/2007 (nachfolgend „Dienstleistungsauftrag“ genannt). Der Dienstleistungsauftrag beinhaltet die Erbringung von Personenverkehrsdiensten im Linienverkehr auf dem Gebiet der LH Schwerin sowie auf – möglicherweise noch zu bestimmenden – abgehenden/ausstrahlenden Linien (betraultes Verkehrsangebot). Der Betrauung liegen insbesondere der jeweils gültige Nahverkehrsplan sowie die Vorabbekanntmachung gemäß Artikel 7 Abs. 2 der VO 1370/2007 einschließlich des „Ergänzenden Dokuments“ vom 30.09.2022 zugrunde. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und deren Qualitäten definiert **Anlage 1**. Das Liniennetz sowie die Mindestverkehrsleistung zum Zeitpunkt der Vergabe (**Basisjahr 2023**) sowie darüber hinaus zu erbringende Verkehrsangebote ergeben sich aus den **Anlagen 2.1** und **2.2**.
- (2) Die NVS ist das einzige Unternehmen, das unmittelbar von der LH Schwerin mit der ÖPNV-Bedienung in der LH Schwerin betraut wird, um den größtmöglichen Netzeffekt nachhaltig zu erzielen. Das von NVS zu erbringende Verkehrsangebot wird nach Maßgabe von Abs. 1 bestimmt und fortentwickelt. Die Fortentwicklung über die Laufzeit des Dienstleistungsauftrages schließt die Anpassung von Linienverläufen sowie von Bedienzeiten ein. Mit der Vergabe des Dienstleistungsauftrags stellt die LH Schwerin einen integrierten Netzbetrieb durch NVS sicher. Neben der NVS erbringen Dritte Verkehrsunternehmen aus Gebieten anderer Aufgabenträger (bspw. Landkreis Ludwigslust Parchim und Nordwestmecklenburg) öffentliche Personenverkehrsleistungen auf dem Gebiet der LH Schwerin („einbrechende Linien“). Diese einbrechenden Linien dienen dazu, die LH Schwerin an das Umland verkehrstechnisch anzuschließen. Der Umfang der einbrechenden Linien ergibt sich aus den Regelungen zum ausschließlichen Recht zugunsten der NVS:
- (3) Die NVS ist nach verbindlicher Abstimmung mit der LH Schwerin berechtigt, im Rahmen von Netz- und Systemoptimierungen sowie Baumaßnahmen temporär oder dauerhaft Linienverläufe, Verkehrsmittel und Bedienzeiten anzupassen, wobei der Bedienstandard gemäß Abs. 1 grundsätzlich aufrecht zu erhalten ist.
- (4) Der personenbeförderungsrechtliche Status der NVS im Verhältnis zu den Fahrgästen und den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bleibt unberührt. Die NVS erbringt das betraute Verkehrsangebot im eigenen Namen und für eigene Rechnung.
- (5) Die NVS hat alle gesetzlichen Vorschriften sowie einschlägigen Branchenvorgaben einzuhalten und dies auch für eingesetzte Unterauftragnehmer sicher zu stellen. Sofern davon in zulässiger Weise abgewichen werden soll, ist dies der LH Schwerin vorab mitzuteilen.
- (6) Die NVS hat die Qualitätsstandards nach Maßgabe der **Anlage 4** zu erfüllen.
- (7) Die NVS hat unter Beachtung der vorstehenden Regelungen das Fahrplanangebot gemäß dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan zu gestalten.
- (8) Verkehrlich notwendige Zusatzverkehre wie Verstärkerfahrten im Rahmen von Linienverkehren gemäß § 42 PBefG, Sonderformen des Linienverkehrs gemäß §§ 43, 44 PBefG oder Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen gem. § 50 PBefG, die für die Allgemeinheit geöffnet sind, sind Bestandteil dieses Dienstleistungsauftrags und der

gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach Absatz 1 zuzurechnen. Für von der LH Schwerin verlangte bzw. genehmigte anlassbezogene Zusatzverkehre, deren Zusatzkosten nicht durch Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen Dritter vollständig zu decken sind, legt die NVS der LH Schwerin eine Kalkulation der für den Zusatzverkehr entstehenden Zusatzkosten nach Abzug der prognostizierten Zusatzerlöse des Zusatzverkehrs vor. Sagt die LH Schwerin einen Ausgleich der Zusatzkosten nach Abzug der prognostizierten Zusatzerlöse zu, wird der Zusatzverkehr durch NVS erbracht. Jahreszeit- und ferienbedingte Angebotsänderungen nach bisheriger Übung sind zulässig. Das Reagieren auf kurzfristige Nachfrageschwankungen, wiederkehrende Großveranstaltungen, Störungen oder die Organisation umleitungsbedingter Angebotsänderungen liegt in der unternehmerischen Verantwortung der NVS und gelten als von der LH Schwerin als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung genehmigt.

## § 2 Einzelpflichten der NVS

- (1) Zur ordnungsgemäßen Erbringung des betrauten Verkehrsangebots hat die NVS die Vorgaben gemäß **Anlagen 1** und **2.1, 2.2** sowie **4** zu erfüllen. Hierzu gehören insbesondere die folgenden Vorgaben, wobei sich die Einzelheiten aus den vorgenannten Anlagen ergeben:
  1. Planung, Organisation und Durchführung des Fahrbetriebs im Linienverkehr einschließlich Fahrzeugvorhaltung; Netzmanagement (insbesondere Fahrplanung, Marketing und Vertrieb);
  2. Vorhaltung und Betreiben der ortsfesten Infrastruktur für den gesamten Verkehrsbetrieb (Betriebshöfe, Schienen, Oberleitungen, definierte Haltestellen inkl. Ausstattung, Mittel der dynamischen Fahrgastinformation);
  3. Straßenreinigungs- und Winterdienst (Verkehrssicherungspflicht) für definierte Haltestellen gem. **Anlage 6**;
  4. Anwendung der jeweils gültigen tariflichen Vorgaben der zuständigen Person bzw. Organisationseinheit i.S.v. § 3 Abs. 3 ÖPNV-G MV oder des Verkehrs- oder Tarifbundes i.S.v. § 4 Abs. 4 ÖPNV-G MV sowie Teilnahme an den entsprechenden Einnahmeaufteilungsverfahren inkl. der Bereitstellung erforderlicher Daten;
  5. Betrieb eines Servicezentrums und einer Leitstelle.
- (2) Die LH Schwerin ist bei Betrauung der NVS aufgrund des Dienstleistungsauftrags verpflichtet, die Vorgaben des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubereFahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz) einzuhalten. Die NVS ist verpflichtet, die sich für die LH Schwerin ergebenden Vorgaben aus dem SaubereFahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz unter Nutzung von verfügbaren Fördermitteln umzusetzen, insbesondere also die Mindestziele gem. § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, 6, § 3 Nr. 2 SaubereFahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz einzuhalten.
- (3) Übliche Tarifänderungen bedürfen der Zustimmung der hierfür zuständigen Person oder Organisationseinheit. Eine Tarifänderung ist üblich, wenn sie gewichtet über alle Tarifgattungen lediglich eine Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung darstellt und nicht mehr als 5 % nach oben beträgt. Darüber hinaus gehende Tarifänderungen (auch Senkungen) sowie Änderungen in der Tarifstruktur (z. B. Einführung von Sozialtarifen, Änderung von Preisstufen usw.) bedürfen ebenfalls der Zustimmung nach Satz 1. Die genehmigungsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Zustimmungserfordernisse bleiben hiervon unberührt.

- 
- (4) Die NVS darf sich im Innenverhältnis zur Leistungserstellung anderer Verkehrsunternehmen (Unterauftragnehmer/Subunternehmen) bedienen und trägt für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung beauftragter Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieses Dienstleistungsauftrags vollumfänglich Sorge. Die Verträge zwischen NVS und Subunternehmen sind der LH Schwerin auf Anforderung offen zu legen. Die NVS muss den überwiegenden Teil der öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst erbringen. Leistungsbezüge von Subunternehmen, die an diese von der NVS nach Inhouse-Grundsätzen gem. § 108 GWB vergeben werden, gelten als Selbsterbringung. Leistungsbezüge von anderen Subunternehmen, die keine Beförderungsleistungen sind, sind bei der Beurteilung der Selbsterbringung unbeachtlich. Die NVS hat darauf hinzuwirken, dass die von ihr ggf. beauftragten Subunternehmen die Qualitätsvorgaben für das betraute Verkehrsangebot erfüllen. Die von der NVS ggf. beauftragten Subunternehmer ergeben sich aus **Anlage 3**, die – sofern erforderlich – entsprechend fortzuschreiben ist.
  - (5) Die NVS darf nicht an außerhalb des Zuständigkeitsgebiets der LH Schwerin organisierten wettbewerblichen Vergabeverfahren für die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten teilnehmen. Ungeachtet des Satzes 1 kann die NVS frühestens zwei Jahre vor Ablauf des direkt an sie vergebenen Auftrags an fairen wettbewerblichen Vergabeverfahren teilnehmen, sofern endgültig beschlossen wurde, die öffentlichen Personenverkehrsdienste, die Gegenstand dieses Dienstleistungsauftrags sind, im Rahmen eines fairen wettbewerblichen Vergabeverfahrens zu vergeben und die NVS nicht Auftragnehmer anderer direkt verbogebener öffentlicher Dienstleistungsaufträge ist.

## § 2a Deutschlandticket und etwaige Nachfolgeregelungen

- (1) Die NVS erkennt das Deutschlandticket oder etwaige Nachfolgeregelungen entsprechend der jeweils gültigen Regelungen, derzeit § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378 ,2395), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 107) geändert worden ist, an.
- (2) Die Tarifierkennung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket oder etwaiger Nachfolgeregelungen zu den jeweils bundeseinheitlich gültigen Tarifbedingungen in den Bussen und Straßenbahnen der NVS. Davon ausgenommen ist die Petermännchenfähre auf dem Pfaffenteich.
- (3) Die NVS ist verpflichtet, an dem jeweils gültigen System zur Aufteilung von Einnahmen aus dem Deutschlandticket oder etwaiger Nachfolgeregelungen teilzunehmen, sofern diese gesetzlich oder durch andere verbindliche Regelungen vorgegeben werden.
- (4) Der NVS stehen etwaige Ausgleichsleistungen für die ihr durch die Anerkennung des Deutschlandtickets oder etwaiger Nachfolgeregelungen entstehenden finanziellen Nachteile nach der jeweils gültigen Regelung zu.
- (5) Ausgleichsleistungen für die Tarifierkennung dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) 1370/2007 führen. Billigkeitsleistungen, die über den reinen Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben hinausgehen, sind zurückzuzahlen.
- (6) Folgende unter Nummer 6 der Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV M-V 2023 genannten Verpflichtungen werden an die NVS weitergegeben:
  - a. Die nach Nummer 5.4.4 der Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV M-V 2023 unterstützte Kontrollinfrastruktur muss ab dem 01.05.2023 drei Jahre im ÖPNV eingesetzt werden.

- b. Gem. Nummer 6.4 der Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV M-V 2023 müssen bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle Verkäufe des Deutschlandtickets an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden.
- c. Gem. Nummer 6.5 müssen die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen durch die Einführung des Deutschlandtickets bis 31. März 2025 nachgewiesen werden.

Bei einer Fortgeltung dieser Verpflichtungen sind diese für die Folgejahre entsprechend anzuwenden.

- (7) Die LH Schwerin kann die Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets mit einer angemessenen Ankündigungsfrist von 2 Wochen außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder das Land Mecklenburg-Vorpommern keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die aufgrund des Deutschlandtickets oder etwaiger Nachfolgeregelungen bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

### § 3 Anreizsystem zur Qualitätssicherung

- (1) Die Qualitätsstandards werden in **Anlage 4** geregelt. Weiterhin erfolgt nach Maßgabe der **Anlage 4** die Nachweisführung zur Einhaltung und Pönalisierung der Qualitätsstandards.
- (2) Von der NVS ist nach Maßgabe der **Anlage 4** ein Qualitätsbericht zu den für diesen Dienstleistungsauftrag geltenden Qualitätsstandards zu erstellen und der LH Schwerin bis zum **31.03.** des Folgejahres vorzulegen. In diesem Qualitätsbericht sind insbesondere auch die Einhaltung der Fahrzeug- und damit verbundenen Umweltstandards nachzuweisen sowie die Ergebnisse des Beschwerdemanagements darzustellen. Über Sonderereignisse, wie Unfälle mit maßgeblichen Folgen, ist unverzüglich an die LH Schwerin zu berichten.

### § 4 Fortschreibung des betrauten Verkehrsangebots, der Qualitätsstandards und der sonstigen Einzelpflichten, Ermessensspielraum der NVS

- (1) Das betraute Verkehrsangebot, die Qualitätsstandards und sonstigen Pflichten dieses Dienstleistungsauftrags werden nach folgenden Maßgaben fortgeschrieben und werden Bestandteil dieses Dienstleistungsauftrags:
  1. Fortschreibung des gültigen Nahverkehrsplans;
  2. Sonstige Beschlüsse der Stadtvertretung der LH Schwerin mit Bezugnahme auf diesen Dienstleistungsauftrag oder den jeweils gültigen Nahverkehrsplan;
  3. Im Rahmen der geltenden Qualitätsstandards kann die LH Schwerin zum üblichen Fahrplanwechsel Angebotsanpassungen verlangen. Das Verlangen ist mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens drei Monaten zu stellen. Die Angebotsanpassung darf das Fahrplanangebot und die Linienführung betreffen;
  4. Die NVS darf Angebotsanpassungen pro Fahrplanjahr unter Einhaltung der Qualitätsstandards im Linienverkehr von insgesamt bis zu +/- 2% für den Stadtbusverkehr wie auch den Straßenbahnverkehr gegenüber dem Basisjahr 2023 nach eigenem Ermessen vornehmen. Sie unterrichtet die LH Schwerin von einer

beabsichtigten Angebotsanpassung mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens drei Monaten. Die LH Schwerin kann der Angebotsanpassung begründet widersprechen;

5. Die NVS kann darüber hinaus Vorschläge zur Änderung oder Einführung von Qualitätsstandards einschließlich Änderungen des Liniennetzes unterbreiten, über die die LH Schwerin möglichst binnen drei Monaten entscheidet.

Die NVS wird die Wirkungen aller Angebotsanpassungen auf den Ausgleichsbedarf im Vorfeld einzeln sowie nachvollziehbar kalkulieren und die Kalkulation der LH Schwerin vorlegen.

- (2) Sofern die LH Schwerin eine Fortschreibung gemäß Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 verlangt bzw. nach Ziff. 5 annimmt, die bei der NVS zusätzliche Investitionen erforderlich macht, wird der Investitions- und Zeitbedarf für die Anschaffung oder Herstellung zwischen der LH Schwerin und der NVS verbindlich abgestimmt; die LH Schwerin sichert die Finanzierung der durch die Fortschreibung verursachten Nettozusatzkosten im Rahmen dieses Dienstleistungsauftrags zu. Für Investitionen sind grundsätzlich Förderprogramme in Anspruch zu nehmen, sofern sich die Höhe der Förderung und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zueinander befinden. Dies ist zu dokumentieren. Auf Nachfrage der LH Schwerin muss die NVS der LH Schwerin die Dokumentation innerhalb von zwei Wochen übermitteln.
- (3) Von der Fortschreibung gemäß Abs. 1 werden alle Änderungen erfasst, die von der LH Schwerin zur Anpassung an veränderte Verkehrsbedürfnisse und sonstige Rahmenbedingungen für eine ausreichende Verkehrsbedienung (§ 8 Abs. 3 PBefG) für erforderlich angesehen werden und ihr als Optionen in diesem Dienstleistungsauftrag eingeräumt werden. Hierzu zählen insbesondere die Veränderung von Schulstandorten oder Schularten, die Schaffung neuer oder Veränderung vorhandener Bildungseinrichtungen, die Veränderungen der Raum-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur (z. B. Ausweis neuer Industrie- und Gewerbegebiete, Neubau oder Rückbau von Wohnungsbauten), die demografische Entwicklung oder die Bedarfsorientierung von Verkehren, der Betrieb durch teil- oder vollautomatisierten und ggf. fahrerlosen öffentlichen Verkehr, die Anpassung des Verkehrsangebots an Nachfrageentwicklungen, die Entwicklungen anderer Verkehrsträger (z. B. motorisierter und nichtmotorisierter Individualverkehr) mit Auswirkungen auf die Nachfrage des betrauten Verkehrsangebots oder die Änderungen gesetzlicher und untergesetzlicher Vorgaben einschließlich öffentlicher Finanzierungen auf Bundes- und Landesebene. Die LH Schwerin passt die Verkehrsbedienung an die geänderten Bedingungen in dem Verfahren gemäß Abs. 2 als Optionsausübung an, indem sie insbesondere das Liniennetz verändert einschl. einer Differenzierung in unterschiedliche Netze (Tagesnetz, Nachtnetz), die einzusetzenden Verkehrsmittel (insbesondere Bus und Straßenbahnen) einschl. Infrastruktur neu bestimmt, das Fahrplanangebot erhöht oder vermindert oder sonstige Änderungen der Einzelpflichten gemäß § 2 Abs. 1 vornimmt. Die Auswirkungen von diesen Änderungen auf die Ausgleichsleistung werden im Rahmen von § 9 geplant und ausgeglichen. Die Änderungen des Verkehrsangebots und der Ausgleichsleistung nach den vorstehenden Bestimmungen werden im Rahmen dieses Dienstleistungsauftrags vorgenommen und werden Bestandteil dieses Dienstleistungsauftrags.
- (4) Verlangt die LH Schwerin Angebotsreduzierungen nach den vorstehenden Bestimmungen werden hierdurch verursachte und von der NVS nachgewiesene Remanenzkosten im Rahmen dieses Dienstleistungsauftrags finanziert.
- (5) Fortschreibungen, die nach der Beschlussfassung der Stadtvertretung über diesen Dienstleistungsauftrag und dessen Inkrafttreten am 31. Oktober 2024 vorgenommen werden, gelten als solche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.

## § 5 Gewährung eines ausschließlichen Rechts

- (1) Die LH Schwerin gewährt der NVS gemäß § 8a Abs. 8 PBefG i.V.m. Art. 2 lit. f) VO 1370/2007 zum Schutz des nach dieser Vereinbarung betrauten Verkehrsgebietes und Verkehrsangebotes, auch in Bezug auf mögliche Netz- und Fahrplanfortentwicklungen in der Vereinbarungslaufzeit, mit Wirkung zum 31. Oktober 2024 ein ausschließliches Recht.
- (2) Die Ausschließlichkeit beinhaltet das Verbot für andere Verkehrsunternehmen, Linienverkehre im ÖPNV als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer gemäß PBefG durchzuführen. Das ausschließliche Recht kann von der LH Schwerin geändert werden. Die LH Schwerin kann auf Antrag eines Verkehrsunternehmens im Einzelfall Ausnahmen vom ausschließlichen Recht gewähren. Sie nimmt grundsätzlich Verkehre von dem Verbot aus, die das betraute Verkehrsangebot nur unerheblich beeinträchtigen.
- (3) Die LH Schwerin hat das gewährte ausschließliche Recht öffentlich bekannt gemacht. Die LH Schwerin veröffentlicht zudem das ausschließliche Recht auf ihrer Homepage und nimmt mit der Veröffentlichung die notwendigen Konkretisierungen vor, um dem Bestimmtheitsgebot zu genügen. Die LH Schwerin teilt der Genehmigungsbehörde und den betroffenen anderen Verkehrsunternehmen das gewährte ausschließliche Recht und die Ausnahmen vom Verbot mit. Die LH Schwerin erlässt einen Verwaltungsakt über die Gewährung des ausschließlichen Rechts mit Drittwirkung, wenn dies zur Wirksamkeit der Erteilung des ausschließlichen Rechts erforderlich ist.

## § 6 Kontrollausübung durch die LH Schwerin

Die LH Schwerin kontrolliert die NVS durch Ausübung ihrer gesellschaftsrechtlichen Kompetenzen im Verhältnis zur Stadtwerke Schwerin GmbH wie eine eigene Dienststelle. Grundlage sind die Gesellschaftsverträge, das Weisungsrecht der LH Schwerin gegenüber der Geschäftsführung der Stadtwerke Schwerin GmbH sowie der Entsendung von Vertretern in die Organe der Stadtwerke Schwerin GmbH und NVS. Das betraute Verkehrsangebot steuert sie auf der Grundlage dieses Dienstleistungsauftrags.

## § 7 Weitere Berichtspflichten der NVS

- (1) Die NVS erstellt ergänzend zum Qualitätsbericht gemäß § 3 Absatz 2 einen jährlichen Bericht über die Leistungserbringung gemäß § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 4. Darüber hinaus weist die NVS in dem Jahresbericht die Erbringung des fahrplanmäßigen Angebots sowie der Zusatzverkehre im Plan sowie im Ist nach. Abweichungen zwischen Plan und Ist sind dabei mitzuteilen und zu erläutern. Dazu werden folgende Daten jährlich zu diesem Zeitpunkt durch die NVS der LH Schwerin in elektronischer Form – im Plan und Ist getrennt nach Fahrplanangebot und Zusatzverkehren – für die NVS insgesamt zur Verfügung gestellt:
  1. Verkehrsangebot:
    - a) Länge des Liniennetzes mit Bezug auf die jeweiligen Linien (km);
    - b) Länge des Straßenbahnstreckennetzes (km Gleislänge);
    - c) Anzahl der im ÖPNV eingesetzten Fahrzeuge differenziert nach Straßenbahn, Bus, Fähre;
    - d) Durchschnittliche Laufleistung je Fahrzeug / a (km).

- 
2. Betriebsleistung:
    - a) Fahrplankilometer / a (km) getrennt nach Linien, festem Fahrplanangebot und bei ggf. differenzierter Bedienform;
    - b) tatsächlich erbrachte Fahrplankilometer bei differenzierten Bedienformen/ a (km) – Besetzkilometer;
    - c) Fahrgastauslastung je Linien
  3. Verkehrsnachfrage im Linienverkehr:
    - a) Anzahl beförderter Personen (gesamt);
    - b) Personenkilometer gesamt (Pkm);
    - c) Einnahmen aus Fahrausweisverkäufen / a (TEUR);
    - d) Einnahmen je Fahrgast / a (EUR).
- (2) Die NVS stellt der LH Schwerin anlassbezogene Daten und Auswertungen zu einzelnen Fahrten und Linien sowie deren Besetzung und Kostenaufwand auf Anfrage in einem angemessenen Zeitraum zur Verfügung.

## 2. Abschnitt: Ausgleichsleistung

### § 8 Vorabfestlegung des Ausgleichsbedarfs und der Ausgleichsleistung

- (1) Die jährliche Finanzierung der NVS für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Aufwendungen erfolgt durch Erträge und, sofern ein Aufwandsdeckungsfehlbetrag verbleibt, durch Ausgleichsleistungen der Landeshauptstadt Schwerin. Ein gesonderter Zahlungsanspruch erwächst der NVS aus dieser Betrauung nicht. Verbleibende Aufwandsdeckungsfehlbeträge werden nach Maßgabe des § 9 ausgeglichen. Diese Ausgleichsleistungen sind begrenzt auf die Differenz (Nettoeffekt) zwischen den der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzurechnenden Aufwendungen und Erträgen gemäß der Ist-Trennungsrechnung gemäß **Anlage 5**. Für die Vorabfestlegung der jährlichen Ausgleichsleistungen sind Planaufwendungen (Abs. 2) und Planerträge (Abs. 3) in der Plan-Trennungsrechnung gemäß den Einzelvorgaben der **Anlage 5** anzusetzen (ansatzfähige Aufwendungen und Erträge zur Ermittlung des Nettoeffekts). Der Aufbau der Plan-Trennungsrechnung bildet die Vorabfestlegung gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b i) VO 1370/2007; die Planwerte sind Zielvorgaben.
- (2) Die NVS plant die Aufwendungen im Rahmen ihrer Erfolgsplanung unter Beachtung der Aufwendungen des vorhergehenden Geschäftsjahres sowie unter Berücksichtigung von Investitionen und Finanzierungen und unter Beachtung der im Zuge der Anreizsetzung ermittelten bzw. fortgeschriebenen Sollaufwendungen gem. **Anlage 7** (Sollaufwendungen sind diejenigen Aufwendungen, die für die Erbringung der Verkehrsleistung bei einem gut geführten Unternehmen anfallen dürfen). Dabei dürfen die jeweiligen Planaufwendungen (Planaufwendungen sind diejenigen Aufwendungen, die konkret im Jahr der Planung zu erwarten sind) der NVS die Sollaufwendungen nicht überschreiten. Eine Plananpassung ist gemäß Abs. 4 möglich.

Die festzulegenden Sollaufwendungen werden erstmalig für das Jahr 2025 ermittelt und für die nächsten 2 Jahre fortgeschrieben. Für die Folgejahre sind regelmäßige Neuermittlungen

der Sollaufwendungen im rollierenden Verfahren vorzunehmen. Die Prämissen der Fortschreibung für die Aufwandsarten sind im Einzelnen ausführlich zu erläutern.

- (3) Die NVS plant die Erträge im Rahmen ihrer Erfolgsplanung unter Berücksichtigung der Erträge früherer Geschäftsjahre und einer Prognose der Erträge für das folgende Geschäftsjahr (Planerträge). Anzusetzen sind alle Erträge, die durch das betraute Verkehrsangebot erzielt werden bzw. diesem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zuzurechnen sind. Hierzu zählen insbesondere:
  1. Fahrgeldeinnahmen, Einnahmen aus erhöhtem Beförderungsentgelt, Fahrgeldersatz-einnahmen (Fahrgeldsurrogate, Schadensausgleichsleistungen)
  2. einschl. jeweiliger Nachfolgeregelungen sowie sonstige handelsrechtlichen Erträge;
  3. Zuwendungen für ÖPNV-Investitionen oder die Vorhaltung von Infrastrukturen, soweit sie handelsrechtlich ertrags- oder aufwandswirksam vereinnahmt oder aufgelöst werden (Projektzuschüsse).
- (4) Stellt die NVS im Laufe eines Wirtschaftsjahres (erstmalig zum 30.06. des laufenden Jahres) fest, dass Abweichungen zwischen den Planwerten und der tatsächlichen Entwicklung auftreten, die dazu führen können, dass der geplante Aufwanddeckungsfehlbetrag überschritten wird, nimmt sie eine Anpassung der Plan-Trennungsrechnung vor, wenn eine Erhöhung des geplanten Aufwanddeckungsfehlbetrags von mindestens 500.000 EUR bzw. 10 % zu erwarten ist und legt die Planänderung der LH Schwerin zur Genehmigung vor. Bei Genehmigung erhöht sich der vorab festgelegte Ausgleichsbedarf entsprechend. Für Aufwandssteigerungen und/oder Ertragsminderungen, die den geplanten Aufwanddeckungsfehlbetrag voraussichtlich erhöhen, kommt eine Planänderung ausschließlich nur für Aufwands- bzw. Ertragsarten in Betracht, die von der NVS aufgrund von Marktbedingungen nicht entscheidend beeinflussbar sind.<sup>1</sup>
- (5) Die LH Schwerin gleicht der NVS einen entstehenden und in der Ist-Trennungsrechnung ausgewiesenen Aufwanddeckungsfehlbetrag, grundsätzlich begrenzt auf den von der LH Schwerin genehmigten Plan-Aufwand, für das betraute Verkehrsangebot nach Maßgabe des § 10 aus. Übersteigt der Aufwanddeckungsfehlbetrag den Ausgleich gemäß Plan-Trennungsrechnung einschließlich Plananpassungen gemäß Abs. 4, weist die NVS für die einzelnen Aufwands- und Ertragsarten die zur Überschreitung führenden Gründe nach. Sie legt dabei insbesondere dar, ob außerplanmäßige Aufwandssteigerungen oder Ertragsminderungen, die gemäß **Anlage 5** ansatzfähig sind, von ihr beeinflussbar waren oder nicht und welche Maßnahmen sie ergreifen wird, um derartige Effekte in der Zukunft zu vermeiden. Satz 1 bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Trennungsrechnung nach **Anlage 5** ist als Jahresrechnung (Plan- bzw. Ist-Trennungsrechnung) auszugestalten.

## § 9 Gewährung der Ausgleichsleistung

- (1) Die LH Schwerin erbringt die Ausgleichsleistung auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage. Der Aufwanddeckungsfehlbetrag der NVS wird, ggf. nach Verrechnung mit einem positiven Ergebnis anderer Tätigkeiten der NVS, ausgeglichen (Verlustübernahme). Dieser Ausgleich ist der LH Schwerin beihilferechtlich zuzurechnen und ist eine Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gemäß Art. 2 lit. g) VO 1370/2007.

---

<sup>1</sup> Darunter fallen z. B. Ereignisse höherer Gewalt, Pandemien und ähnliche Ereignisse, Rücknahme von Förderzusagen und unterjährige außerordentliche Tarifvorgaben wie z. B. „Deutschlandticket“ sowie Tariffestsetzungen durch einen Tarifverbund, deren Höchsttarife für eine nicht ermäßigte Einzelfahrkarte im Regionalverkehr durchschnittlich um 5% niedriger sind als die vorherige Festsetzung.

- (2) Diese Ausgleichsleistungen sind gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 1 VO 1370/2007 mit dem gemeinsamen Markt vereinbar.
- (3) Den in der Plan-Trennungsrechnung ermittelten Aufwandsdeckungsfehlbetrag erstattet die LH Schwerin jeweils zu 1/12 zum 15. des Monats.
- (4) Aufwandsdeckungsfehlbeträge, die sich aus Anpassungen nach § 8 Abs. 4 oder aus der IST-Trennungsrechnung ergeben, sind unter Berücksichtigung des Absatzes 3 innerhalb von 2 Jahren nach Feststellung des Jahresabschlusses, aus dem sich der Aufwandsdeckungsfehlbetrag ergibt, auszugleichen.

## § 10 Trennungsrechnung

- (1) Die NVS erstellt eine Trennungsrechnung als Planungsrechnung jeweils für das folgende Geschäftsjahr, abgeleitet aus der Erfolgsplanung und als Ist-Rechnung für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr, abgeleitet aus der testierten Gewinn- und Verlustrechnung.
- (2) Die Trennungsrechnung ist nach Maßgabe von **Anlage 5** aufzubauen und um eine Investitionsplanung zu ergänzen.
- (3) Der der NVS nach Maßgabe von § 12 Absatz 2 zustehende Anreizbetrag für Wirtschaftlichkeit wird in der Ist-Trennungsrechnung ausgewiesen.
- (4) Die Plan-Trennungsrechnung ist **bis zum 31.05.** des vorhergehenden Jahres für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen und der LH Schwerin in prüffähiger Form zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung soll bis zum 30.06.erteilt werden. Hiervon abweichend ist für den Zeitraum vom 31. Oktober 2024 bis 31. Dezember 2024 eine gesonderte Plan-Trennungsrechnung vorzulegen.

Die Ist-Trennungsrechnung ist mit dem Jahresabschluss zu erstellen. Die Ist-Trennungsrechnung ist von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestätigen und der LH Schwerin der Bestätigungsbericht zur Kenntnisnahme **bis zum 30.06** des Folgejahres vorzulegen. Die LH Schwerin darf zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Erstattung eines Jahresberichtes gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 die dafür notwendigen Angaben aus der Ist-Trennungsrechnung sowie aus den Qualitäts- und Leistungsberichten nach § 3 und § 7 verwenden.

## § 11 Überkompensationskontrolle, Verbot von Quersubventionierungen

- (1) Die Ausgleichsleistungen der LH Schwerin und sonstige von der öffentlichen Hand gewährte wirtschaftliche Vorteile dürfen zu keiner Überkompensation bei der NVS führen. Die Überkompensationskontrolle erfolgt auf der Grundlage der Ist-Trennungsrechnung. Eine Überkompensation liegt vor, wenn ein fiktiver Gewinn aufgrund gewährter Boni nach § 12 im Rahmen der Anreizregelung zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit und Qualität in Höhe von 5 % des gezeichneten Kapitals (Stammkapital) der NVS überschritten wird. Eine eingetretene Überkompensation ist nach deren Feststellung in der Ist-Trennungsrechnung bis spätestens zum Schluss des darauffolgenden Geschäftsjahres im Einvernehmen mit der LH Schwerin zu neutralisieren.
- (2) Die von der LH Schwerin für das betraute Verkehrsangebot gewährte Ausgleichsleistung darf ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Eine auch nur mittelbare Verwendung für andere Tätigkeiten der NVS ist ausgeschlossen.

## § 12 Sicherung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Sicherung der Qualität

(1) Zur nachhaltigen Sicherung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und gleichzeitiger Sicherung der Qualität bei der Erbringung des betrauten Verkehrsangebots wird zwischen der LH Schwerin und der NVS ein Anreizsystem in Anwendung der Nr. 7 des Anhangs der VO 1370/2007 vereinbart.

(2) Für die Anreizgewährung gelten folgende Vorgaben:

Ein Anreiz wird nur gewährt, wenn

- der Aufwandsdeckungsfehlbetrag in der Ist-Trennungsrechnung geringer ist als in der Plan-Trennungsrechnung und
- wenn die festgestellten Sollaufwendungen gemäß § 8 Abs. 2 nicht überschritten werden.

Für den Fall, dass die NVS den in der Plan-Trennungsrechnung festgesetzten Aufwandsdeckungsfehlbetrag unterschreitet, wird ein Anreizbetrag für Wirtschaftlichkeit in Höhe von 50 % der Unterschreitung gewährt. Der Anreizbetrag wird auf 5 % des gezeichneten Kapitals beschränkt.

Soweit die Qualitätsvorgaben nach § 3 in Verbindung mit Anlage 4 nicht erfüllt werden, wird ein sich ergebender Anreizbetrag für Wirtschaftlichkeit nach Satz 1 entsprechend gekürzt.

(3) Die Bonusansprüche werden in der Trennungsrechnung nach **Anlage 5** in der Jahresrechnung dokumentiert. Die Boni und Mali werden über einen Einjahreszeitraum abgerechnet. Mögliche Boni sind für betriebliche Maßnahmen bei der NVS zu verwenden.

## § 13 Steuern

(1) Die Ausgleichsleistungen der LH Schwerin, gleich in welcher Form sie gewährt werden, dienen der fahrplanmäßigen Bedienung der Allgemeinheit und sind nach der Besteuerungspraxis der Steuerbehörden nicht umsatzsteuerbar. Sollte sich diese Besteuerungspraxis dahingehend ändern, dass die Ausgleichsleistungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, so erhöhen sich die Ausgleichsleistungen entsprechend. Die LH Schwerin ist in diesem Fall berechtigt, von der NVS die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln gegen Umsatzsteuerbescheide zu verlangen, wenn diesen Erfolgsaussichten beizumessen sind.

(2) Notwendige Ausgleichsleistungen der LH Schwerin einschließlich zu gewählender Boni nach § 12 Absatz 3 sind als Gesellschafterleistungen zu behandeln.

## § 14 Verfehlung des Soll-Aufwandes

- (1) Der jährliche Ist-Aufwand darf den jährlich ausgleichsfähigen Sollaufwand nicht überschreiten. Kommt es zu einer Überschreitung des jährlichen Sollaufwands, ist die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden vierjährigen Betrachtungszeitraumes einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt ist, zu kompensieren. Innerhalb des Betrachtungszeitraumes ist sowohl ein Vortrag als auch ein Rücktrag der Überschreitung möglich. Der vierjährige Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Überschreitung frühestens jedoch drei Jahre vor dem Jahr der Überschreitung.

In diesem Fall darf somit der kumulierte Ist-Aufwand den kumulierten Soll-Aufwand innerhalb des vierjährigen Betrachtungszeitraumes nicht überschreiten.

- (2) Die LH Schwerin stellt in ihrer Eigenschaft als mittelbare Gesellschafterin sicher, dass die NVS alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann, um Überschreitungen des kumulierten Soll-Aufwandes nach Absatz 1 zu vermeiden.
- (3) Sollte es dennoch zu einer Überschreitung des kumulierten Soll-Aufwands nach Absatz 1 kommen, hat die NVS den Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden; die LH Schwerin und die NVS werden einvernehmlich festlegen, auf welchem Weg diese zu erfolgen hat.
- (4) Eine etwaige Überschreitung der kumulierten Sollaufwendungen ist ausschließlich für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Rahmen dieser Betrauung zu verwenden.

## 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 15 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Der Dienstleistungsauftrag tritt am 31. Oktober 2024 in Kraft und erfolgt für eine Laufzeit von 22,5 Jahren bis zum 30. April 2047.
- (2) Der Dienstleistungsauftrag endet, wenn die LH Schwerin Einzelpflichten oder Rechte der NVS, die Gegenstand dieses Dienstleistungsauftrags sind, aus zwingenden Gründen (z. B. Gesetz, Rechtsprechung) nach anderen, mit diesem Dienstleistungsauftrag unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelbestandteile dieses Dienstleistungsauftrags oder Teile von Einzelpflichten, so wird der Dienstleistungsauftrag im Übrigen fortgesetzt, sofern dies den Zielen dieses Dienstleistungsauftrags dient und für die LH Schwerin oder die NVS zumutbar ist. Der Dienstleistungsauftrag endet im Übrigen in dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem die NVS nicht mehr Inhaberin der Liniengenehmigungen ist.
- (3) Die LH Schwerin hat das Recht, diesen Dienstleistungsauftrag nach Ablauf von jeweils fünf Jahren einer Überprüfung zu unterziehen und binnen zwei Jahren über seine Anpassung mit verändertem Inhalt, zu entscheiden. Sie wird die NVS bei der Überprüfung eng beteiligen. Im Rahmen der Überprüfung wird die LH Schwerin insbesondere die Einhaltung der Qualitätsstandards gemäß § 3 und die Zielerreichung oder Zielverfehlung in Bezug auf die Sollaufwandsgrenze gemäß § 12 Abs. 2 berücksichtigen.

- 
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Dienstleistungsauftrags unwirksam oder undurchführbar sein (insbesondere im Hinblick auf die Festlegung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung oder die gewährte Ausschließlichkeit) oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies im Übrigen nicht seine Wirksamkeit. Die LH Schwerin und die NVS verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung zu schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck des Dienstleistungsauftrags gewollt worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. Regelungslücke erkannt worden wäre.
  - (5) Nach Beendigung dieses Dienstleistungsauftrags ist die NVS verpflichtet, der LH Schwerin oder – auf Anweisung der LH Schwerin – ihrer Nachfolgerin in die Pflichten zur Erbringung von Personenverkehrsdiensten die für die Erbringung der Personenverkehrsdiensten erforderlichen Betriebsmittel zu einem marktüblichen Preis anzubieten. Diese Regelung berührt im Einklang mit Art. 4b VO (EG) 1370/2007 nicht die Anwendung der Richtlinie 2001/23/EG.

## § 16 Verantwortliche Stellen

Der Oberbürgermeister der LH Schwerin benennt die für den Vollzug dieses Dienstleistungsauftrags zuständigen Verwaltungsstellen. Zuständige Stelle bei der NVS ist die Geschäftsführung. Die gesellschaftsrechtlichen Zuständigkeiten im Verhältnis zwischen der LH Schwerin, der Stadtwerke Schwerin GmbH sowie der NVS bleiben hiervon unberührt. Sie bleiben maßgeblich für die Kontrolle der NVS durch die LH Schwerin.

## Anlagen

Dieser Dienstleistungsauftrag hat folgende Anlagen:

- Anlage 1      Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, Nahverkehr Schwerin GmbH
- Anlage 2.1    Linienübersicht
- Anlage 2.2    Liniennetzplan
- Anlage 3      Liste der Unterauftragnehmer
- Anlage 4      Nachweisführung in Bezug auf die Qualität
  - Anlage 4 A: Nachweis zur Erfüllung der Qualitätskriterien
  - Anlage 4 B1: Nachweisführung zur Erfüllung von Fahrzeugstandards, Busse – NVS
  - Anlage 4 B2: Nachweisführung zur Erfüllung von Fahrzeugstandards, Busse – Subunternehmer
  - Anlage 4 C: Nachweisführung zur Erfüllung von Fahrzeugstandards, Straßenbahn- NVS
- Anlage 5      Trennungsrechnung
- Anlage 6      Straßenreinigungs- und Winterdienst für definierte Haltestellen
- Anlage 7      Methodik zur Fortschreibung der Sollaufwendungen